

140. Alpodnung der Alpgenossen von Sax und Gaster aus dem Alpbuch der Alp Scheibs

1571 Mai 14

Die Alpgenossen der Alp Scheibs aus Sax und dem Gaster stellen eine Alpodnung mit 12 Artikeln auf betreffend die Wahl der Alpvögte, die Alpfahrt, die Bestossung, die Hirten, den Verkauf von Stössen und das Zugrecht.

1. *Die vorliegende Alpodnung der Alp Scheibs im Sarganserland wird am 14. Mai 1571 von den Alpgenossen aus Sax und dem Gaster aufgestellt. Es handelt sich um einen Auszug von 1710 aus dem Alpbuch. Diese Alpodnung wurde als Beispiel für eine Alpodnung gewählt, da von den Alpen in der heutigen Region Werdenberg (ausgenommen in der Gemeinde Wartau) kaum Alpodnungen überliefert sind. Ausser der Alpodnung der Alp Arin von 1549 (vgl. SSRQ SG III/4 125), die jedoch v. a. Handänderungen von Alpstössen regelt, gibt es ausserhalb der Gemeinde Wartau keine Alpodnungen mehr. Teilweise enthalten jedoch die sogenannten Legibriefe Bestimmungen über die Alpnutzung (vgl. dazu SSRQ SG III/4 125).*

2. *Für Alpen in der heutigen Gemeinde Wartau sind mehrere Alpodnungen überliefert, so zwei Alpodnungen von Hinterpalfris aus den Jahren 1541 und 1649, eine weitere für die Alp am Kamm in Palfris (heute Teil der Alp Palfris) aus dem Jahr 1498 (StASG CK 10/3.01.005; CK 10/3.01.009; CK 10/3.01.015, alle gedruckt bei Litscher 1919, S. 110–119), der Alp Arlans (heute Schaner Alp) von 1550 (LAGL AG III.2430:055, S. 5–6) oder der Alp Tschugga (heute Teil der Alp Palfris) von 1583 (StASG CK 10/3.01.010).*

3. *Weitere Alpodnungen von Alpen im Sarganserland, die von Alpgenossen aus der heutigen Region Werdenberg aufgestellt wurden, sind z. B. die Alpodnungen von Valtüsch von 1531 (OGA Mels Nr. 12, gedruckt bei Litscher 1919, S. 121–125) oder der Alpbrief von der Hinteren Sardona von 1520 (OGA Gams Nr. 40).*

Puncten deß alp-buechs

Anno 1571, auf den 14. tag meyen, habend die alp-gnoßen gemeinlich der alp Scheibß sich volgender articklen vereinbaret fürhin ze halten, wie hernach volget:

[1] Item des ersten sollen seyn zwen alpvögt, einen von Sax¹ und einen auß dem Gaster, die sollen der gmeinen stofel-gnoßen nutz betrachten. Und sollend alle jahr auf st. Urbans tag [25. Mai] bei ein anderen zu Melß erschinen oder einanderen sonst gwüße potschafft senden, auf welichen tag man zu alp fahren solle. Und wann dann alle haab auf der alp ist, so sollend die alp-vögt allzeit zu 14 tag umb ungar beyd auf der alp bei einandern erschinen und jetwederer von schirm alpmeister rechnung empfangen und dann miteinander das vich zehlen, ob es recht seige. / [S. 2]

[2] Zum anderen soll kein stofel-gnoß nüzit auf die alp treiben, er habe dann zuvor seyn haab oder stöß, was er besezen wölle, dem alpmeister angeben, damit die alpvögt im zehlen einanderen rechnung geben könnend, alsß vorstadt.

[3] Für das drit, wann man ze alp fahrt, so soll jeder seine rinder in die rinderalp laßen treiben und auf der rinderalp soll jeder den vierten theil lär laßen ligen bis auf st. Johannestag [24. Juni]. Und so einer lieber wolte mehr ligen

laßen, mag ers auch thun, doch soll man allwegen, alß dann dieselb alp mit füllinen oder mit münchen bestoßen und nit mit stuedten.

[4] Item es soll niemands keine rinder auf die alp thun, die elter sind dann zeit pfangen.

5 [5] Item es soll keiner keine rinder in die khüealp treiben, sonder in die rinderalp thun. Und ob sy in die khüealp kemmend, da einer keine hete, so soll man gwalt haben, die auß der alp auf die gaßen zu treiben. / [S. 3]

[6] Die rinderhirten soll man mit einanderen speißen und blönen und die zween alpvögt gwalt haben, den fohlen aufzelegen nach ihrem gefallen, es seyen
10 wenig oder vil, da doch soll niemand weder rinder noch roß ab der alp treiben, er habe dann den hirtlohn vorhin erlegt.

[7] Item es soll niemandts keine ungringete schweyn auf die alp thun und allwegen zu eim schweyn vier khüe haben oder da uß lohn.

[8] Es sollend auch die alpvögt dahin verordnen vier saum-roß und vier pfahren und wie es von ihnen geordnet wird, darbei soll es bleiben.
15

[9] Item es soll niemandts keine schaaf auf die alp thun, es seye dann der alpvögten will und meinung.

[10] Item zwey kelber mag man auf einen stoß thun, gott geb, was es für alp seyge. / [S. 4]

20 [11] So auch ein alp-gnoß einem ungnossen ze khauffen gäbe, so mag ein jeder stofel-gnoß die ziehen, ein stoß umb 8 guldi khüe alp. Ein rinderstoß umb 7 fl und ein roßstoß umb 6 fl.

[12] Zum letsten, welicher der wäre, der einen oder mehr artickel, wie vorstadt, nit hielte, sonder übertreten wurde, der soll ohn alle gnad verfallen haben
25 3 fl haller Sarganßer landtswerung, 1 fl soll gehören einem landtvogt schirmgelt, 1 fl gmeinen stofelgnoßen und 1 fl den alpvögten.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Ußzug deß alpbuchs

Abschrift: (1710 Januar 1 – Dezember 31) StAZH A 346.5, Nr. 67; (2 Doppelblätter); Papier, 16.5 × 21.0 cm.

30 ¹ Es ist nicht ganz klar, ob hier Sax als Ort oder als Herrschaft gemeint ist. Da auch von Gaster als Herrschaft die Rede ist, wird hier ebenfalls Sax als Herrschaft interpretiert. Heute gehört die Alp der Ortsgemeinde Sax.